



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 23/Jahrgang 2016	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	31.08.2016
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Costel State, Dahlstr. 28, 47169 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000848370/5 am 01.06.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 01.06.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.08.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

V o g t

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Rosetta Autieri, Natland 12, 45478 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005199640/35 am 08.08.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 08.08.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.08.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

R i n g e l e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Stefanie Klisch, Lepkesfeld 34, 46047 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000851891/43 am 04.07.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 04.07.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.08.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Mihalache-Marian Manole, Selbecker Str.35, 58091 Hagen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006224124/6 am 27.07.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 27.07.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.08.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

L a d e m a c h e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Yanko Dimitrov, Julius-Birck-Str. 6, 47169 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005198256/65 am 11.08.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 11.08.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.08.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K o b e r l i n g

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Gianina-Florenta Curt, Grenzstr. 72, 46045 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005195302/36 am 26.04.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 26.04.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.08.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

M ü h l e

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Yanko Dimitrov, Julius-Birck-Str. 6, 47169 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005198476/8 am 05.07.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 05.07.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.08.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

S i e g m u n d

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Rene Schmidt, Bruchstr. 36, 45525 Hattingen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006228923/44 am 10.08.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 10.08.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.08.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K o b e r l i n g

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Franz Walter Elze, Paul-Kosmalla-Str. 7, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005198428/39 am 25.07.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 25.07.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.07.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

S m o l a

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Franz Walter Elze, Paul-Kosmalla-Str. 7, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000859044/39 am 18.08.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 18.08.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.08.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

S m o l a

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Louis Atekwe Ndangoh, Leineweberstr. 57, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006224365/44 am 17.08.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 17.08.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.08.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K n a p p e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Gabriel-Alin Zanfir, Philadelohiastr. 161, 47799 Krefeld, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006228752/25 am 17.08.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 17.08.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.08.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ernest Karpetanovic, Rue Adolphe Fischer 129, L-1521 Luxembourg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005198557/30 am 27.06.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 26.07.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter

Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.08.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Michael Schneider, Shape, B-7010 Mons, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005195933/6 am 16.08.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 16.08.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.08.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

L a d e m a c h e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Maurice Sindram, Rocholzallee 5, 58285 Gevelsberg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006231640/8 am 22.08.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 22.08.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.08.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

S i e g m u n d

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Sasho Yurukov, Eppinghofer Str. 104, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005200392/30 am 24.08.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 24.08.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.08.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides

Der an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Kostenbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln ist:

Klaus Schnittker, geb. 14.09.1968 in Beckum, zuletzt gemeldet Troststr. 8 in 45356 Essen, Aktenzeichen: 32-11.E-QQ 3515 vom 27.07.2016.

Der Kostenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Kostenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Kostenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Kostenbescheid kann von dem Betroffenen beim Ordnungsamt Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1, Zimmer B.321, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.08.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

S i r i c

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Samid Osmanovic, Stolbergstr. 79, 45355 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005197597/6 am 18.08.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 18.08.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.08.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

L a d e m a c h e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Laurentiu, Sandu, Körnerstr. 85, 58095 Hagen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005198817/25 am 02.08.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 02.08.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.08.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

H e i l m a n n

Öffentliche Zustellung eines Gewerbsteuer- und Zinsbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für die Veranlagungsjahre 201 und 2016 sowie der dazu ergangene Zinsbescheid für das Jahr 2014 mit den Aktenzeichen 24-5.1/2320301000007 und 7801003203000 für die Fa. KAIS EATaliano UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG kann weder an die Steuerpflichtige noch an die persönlich haftende Gesellschafterin KAIS EATaliano Verwaltungs UG (haftungsbeschränkt) zugestellt werden, weil keine aktuellen Anschriften bekannt sind.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von der Betroffenen im Amt 24, Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.08.2015

Der Oberbürgermeister
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung von Gewerbesteuer- und Messbescheiden

Die Gewerbesteuer- und Messbescheide für das Jahr 2015 mit den Aktenzeichen 24-5.1/2225136000006 für die Firma E.M.I Schweißtechnik und Dienstleistungs GmbH & Co. KG können nicht zugestellt werden, weil diese bereits abgemeldet wurde und die Anschrift des zustellbevollmächtigten Kommanditisten, Herrn Janez Kralj nicht bekannt ist.

Die Bescheide werden deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Die Bescheide können von der Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.08.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung

Das Schreiben bezogen auf die Nachtragsliquidation für 2011 mit dem Aktenzeichen 24-5.1/ 2 106 110 für Frau Phuangphet Hofstadt kann nicht zugestellt werden, weil diese unter Ihrer Meldeanschrift nicht zu ermitteln ist.

Das Schreiben wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Das Schreiben kann von der Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.08.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Ordnungsverfügung der Stadt Mülheim an der Ruhr kann nicht zugestellt werden, da der Wohnsitz des Empfängers nicht bekannt ist:

Stefan Wüstenhagen; geb.: 16.01.1971, letzte bekannte Anschrift Dorotheenstr. 2, 45130 Essen; AZ 32-12.14.03.385/16, Datum der Ordnungsverfügung: 28.07.2016.

Die Ordnungsverfügung vom 28.07.2016 wird hiermit nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I, S. 379) öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung vom 28.07.2016 kann beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1, Ordnungsamt, Zimmer C.303, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.08.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

H a s e n j ä g e r

13. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“

Die Bezirksregierung Köln hat die von der Verbandsversammlung am 31.05.2016 beschlossene 13. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 GkG NRW im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 01.08.2016, Ausgabe Nr. 30/2016 bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit hingewiesen.

Mülheim an der Ruhr, den 17.08.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

N o w a k

Jahresabschluss der Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr zum 31.12.2015

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat den Betrieben der Stadt Mülheim an der Ruhr für den Jahresabschluss zum 31.12.2015 den Bestätigungsvermerk mit Datum vom 11.08.2016 erteilt.

Der Jahresabschluss ist vom Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 07.07.2016 festgestellt worden.

Gemäß § 26 (3) der Eigenbetriebsverordnung NW ist der Jahresabschluss, d. h. die Bilanz und die Jahreserfolgsrechnung sowie die Darstellung der Verbindlichkeiten mit der Feststellung durch den Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr und dem Bestätigungsvermerk der GPA NRW zu veröffentlichen.

Der Jahresabschluss 2015 liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 bei den Betrieben der Stadt Mülheim an der Ruhr, Am Schloß Broich 38, während der Dienststunden öffentlich aus.

Mülheim an der Ruhr, den 19.08.2015

Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr

I.A.

M ü l l e r

Bilanz zum 31. Dezember 2015

der
Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr

	31.12.2015	31.12.2014		31.12.2015	31.12.2014	
	EUR	EUR		EUR	EUR	
AKTIVA			PASSIVA			
A. Anlagevermögen			I. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1.748,75	6.996,50	I. Stammkapital	1 000 000,00	1 000 000,00	
II. Sachanlagen			III. Rücklagen	454.097,25	1.423.857,49	
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	6.477.760,04	6.732.062,57	III. Gewinn			
2. Gleisanlagen, Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen	3.960.507,89	3.610.815,23	Gewinnvortrag	294.414.205,45	294.414.205,45	
3. Fahrzeuge für Personen und Güterverkehr	79.303,74	56.694,56	Jahresfehlbetrag	-797.174,14	-969.760,24	
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	443.731,92	514.161,26		293.617.031,31	293.617.031,31	
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	218.675,71	450.966,03		295.071.128,56	295.868.302,70	
	11.179.979,00	11.364.699,65		762.221,13	792.075,42	
	11.181.727,75	11.371.696,15	B. Sonderposten für Investitionszweck			
III. Finanzanlagen			zum Anlagevermögen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	387.978.465,56	387.978.465,56	C. Rückstellungen			
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	19.399.612,94	19.038.874,57	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	522.700,00	569.793,00	
3. Beteiligungen	16.587,76	16.587,76	2. Steuerrückstellungen	979.436,77	979.436,77	
5. Sonstige Ausleihungen	32.699,52	37.361,73	3. Sonstige Rückstellungen	198.319,39	272.822,54	
	407.427.365,78	407.071.309,62		1.700.456,16	1.821.992,31	
	418.609.093,53	418.443.005,77	D. Verbindlichkeiten			
B. Umlaufvermögen			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	110.005.253,68	110.366.255,95	
I. Vorräte	3.725,50	3.704,25	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	190.184,79	174.720,58	
- Waren			3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	83.108,03	81.045,22	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben	12.216.559,81	9.880.052,96	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.396.849,85	1.016.523,10	5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.200,00	3.200,00	
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	3.516,73	17.792,21	6. Sonstige Verbindlichkeiten	190.149,68	671.878,42	
3. Forderungen gegen die Stadt und andere Eigenbetriebe	103.502,12	118.800,18	- davon aus Steuern: EUR 77.576,47 (Vj.: TEUR 42)			
4. Sonstige Vermögensgegenstände	77.406,73	11.616,78				
	1.581.275,43	1.164.732,27				
	318,66	232,53				
	1.585.319,59	1.168.669,05				
III. Guthaben bei Kreditinstituten						
	27.848,72	27.848,72				
C. Rechnungsabgrenzungsposten						
	420.222.261,84	419.639.523,54				
	420.222.261,84	419.639.523,54				

Festgestellt:
Mülheim an der Ruhr, den 07. Juli 2016

Mülheim an der Ruhr, den 17. Mai 2016
(Ekmer)

Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015

	<u>2015</u>	<u>2014</u>
	€	€
1. Umsatzerlöse	4.882.064,64	4.851.041,24
2. Sonstige betriebliche Erträge	24.059.226,66	23.864.836,09
- davon aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil: EUR 29.854,29 (Vj.: TEUR 30)		
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	440.515,59	359.749,18
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.703.047,84	2.758.856,17
4. Personalaufwand	192.348,13	183.806,70
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	963.996,38	991.553,34
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.027.130,27	999.393,90
Ordentliches Betriebsergebnis	23.614.253,09	23.422.518,04
7. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	512.958,21	515.853,83
- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 508.706,24 (Vj.: TEUR 515)		
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	759,09
- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (Vj.: TEUR 0)		
9. Abschreibungen auf Finanzanlagen davon aus verbundenen Unternehmen EUR 20.112.026,00 (Vj. TEUR 19.942)	20.112.026,00	19.942.078,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.799.740,05	4.865.151,59
- davon an verbundene Unternehmen EUR 18.335,67 (Vj.: TEUR 15)		
Finanzergebnis	-24.398.807,84	-24.290.616,67
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-784.554,75	-868.098,63
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	-76.838,00	23.650,64
13. Sonstige Steuern	89.457,39	78.010,97
14. Jahresgewinn/ Jahresverlust	-797.174,14	-969.760,24
15. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	294.414.205,45	294.414.205,45
16. Gewinn/Verlust	293.617.031,31	293.444.445,21

Festgestellt: Mülheim an der Ruhr, den 07. Juli 2016

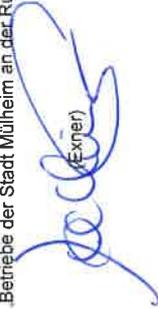
Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr

Darstellung der verschiedenen Verbindlichkeiten und ihre Fristigkeit

Verbindlichkeiten	Insgesamt		davon Restlaufzeit					
	2015		unter 1 Jahr		1 bis 5 Jahre		über 5 Jahre	
	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014
	€	€	€	€	€	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	110.005.253,68	110.366.255,95	5.573.293,92	5.429.516,61	23.653.810,21	22.285.003,14	80.778.149,55	82.651.736,20
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	190.184,79	174.720,56	190.184,79	174.720,56	-	-	-	-
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	83.108,03	61.045,22	83.108,03	61.045,22	-	-	-	-
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetriebern	12.216.559,81	9.880.052,96	12.216.559,81	9.880.052,96	-	-	-	-
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.200,00	3.200,00	3.200,00	3.200,00	-	-	-	-
Sonstige Verbindlichkeiten - davon aus Steuern - davon im Rahmen der soz. Sicherheit	190.149,68 77.576,47	671.878,42 41.924,24	190.149,68	671.878,42	-	-	-	-
	122.688.455,99	121.157.153,11	18.256.496,23	16.220.413,77	23.653.810,21	22.285.003,14	80.778.149,55	82.651.736,20

Festgestellt:
Mülheim an der Ruhr, den 07. Juli 2016

Mülheim an der Ruhr, den 17. Mai 2016
Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr


(Exner)

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer der Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRV AG, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 01.06.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der

Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr, Eigenbetrieb der Stadt Mülheim an der Ruhr,

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen sowie den Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung des Betriebsleiters des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Betriebsleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der

Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRV AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 11.08.2016

GPA NRW

Im Auftrag


Helga Giesen



I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Costel State, Duisburg)	429
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Rosetta Autieri)	429
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Stafanie Klisch, Oberhausen)	430
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Mihalache-Marian Manole, Hagen)	430
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Yanko Dimitrov, Duisburg)	430
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Gianina-Florenta Curt, Oberhausen)	431
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Yabko Dimitrov, Duisburg)	431
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Rene Schmidt)	431
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Franz Walter Elze)	432
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Franz Walter Elze)	432
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Louis Atekwe Ndangoh)	432
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Gabriel-Alin Zanfir, Krefeld)	433
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Ernest Karpetanovic, Luxembourg)	433
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Michael Schneider, Belgien)	433
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Maurice Sindram, Gevelsberg)	434
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Sasho Yurukov)	434
Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides (Klaus Schnittker, Essen)	434
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Samid Osmanovic, Essen)	435
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Laurentiu Sandu, Hagen)	435
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuer- und Zinsbescheides (KAIS EATaliano UG)	435
Öffentliche Zustellung von Gewerbesteuer- und Messbescheiden Fa. E.M.I Schweißtechnik GmbH)	436
Öffentliche Zustellung eines Schreibens (Nachtragsliquidation Phuangphet Hofstadt)	436
Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung (Stefan Wüstenhagen, Essen)	436
13. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister	436
Jahresabschluss der Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr zum 31.12.2015	437